

zuladen, und es erfolgt die Vorladung derselben zur Hauptverhandlung in einem andern Termine erst dann, wenn der Angeeschuldigte in der ersten Hauptverhandlung sein Gehör nicht wiederholt, oder besondere Gründe es notwendig machen.

Wird der Einzelrichter in der ersten Hauptverhandlung von der Schuld des Angeeschuldigten noch nicht überzeugt und werden in derselben neue Zeugen oder sonstige neue Beweismittel benannt, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen, und der Termin der anderweiten Hauptverhandlung den Theilnehmenden sofort mündlich bekannt zu machen. Die bereits vernommenen Zeugen brauchen nicht wieder vorgeladen zu werden, wenn der Einzelrichter es nicht aus besondern Gründen für zweckmäßig hält.

§. 16.

Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldbuße bedroht sind, sollen die Einzelrichter in der Regel eine Ladung nach Vorschrift des Art. 346 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung erlassen.

Erscheint der Angeklagte im Termine und ist er der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht geschuldig, oder trägt er erhebliche Verteidigungs-Momente vor, welche nicht sofort bewiesen oder nicht sonst erledigt werden können, so ist mündlich ein Tag zu einer anderweiten Hauptverhandlung zu bestimmen, zu welcher dann auch die benannten Zeugniss- und Entlassungszeugen vorzuladen sind.

§. 17.

Das Strafurtheil ist sofort in der Hauptverhandlung zu fällen und es darf die Eröffnung desselben nur ausnahmsweise in verwickelten Fällen auf einen andern sogleich mündlich zu bestimmenden Tag ausgesetzt werden.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung wird nach den Vorschriften in den Art. 262 und 263 der Strafprozeßordnung, soweit sie hier Anwendung finden, geführt.

Wenn öffentliche Hauptverhandlungen Statt finden, so ist dieses durch eine an die Thüre des Gerichtszimmers zu hängende Tafel mit der Aufschrift: „Öffentliche Hauptverhandlung“ bekannt zu machen.

§. 18.

Glaubt die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern, daß ein von einem Einzelrichter gefälltes Urtheil nicht gerechtfertigt sei, so hat sie binnen einer zehntägigen ausschließlichen Frist von Zeit der Eröffnung des Urtheils an das Rechtsmittel der Appellation einzulegen, was mündlich oder schriftlich geschehen kann (Art. 317 und 348 der Strafprozeßordnung).

Der Einzelrichter hat nach Anmeldung der Appellation den Angeklagten von derselben zu benachrichtigen, die Akten aber mit möglichster Beschleunigung dem Staats-